

Wilhelm-Kabus-Str. 21-35
10829 Berlin
Tel.: 030 / 9 59 75 78
Fax: 030 / 58 99 36 06

ambulante dienste e.V.
Geschäftsführung
Urbanstr. 100
10697 Berlin

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum
27.05.2020

Gehaltsabrechnungen Nachzahlungen TV 2019

Sehr geehrte Frau xxx, sehr geehrte Damen und Herren des Vorstands,

Bezug nehmend auf unsere Anfrage per e-mail vom 19.05.20 bitten wir noch einmal dringend um Information zur fälligen Aufschlüsselung der Tarfnachzahlung 2019 für die einzelnen Beschäftigten. Uns erreichen zahlreiche Nachfragen und wie Sie sicherlich gemäß § 108 Gewerbeordnung und § 82 (2) BetrVG wissen, reicht der mit der April-Abrechnung erbrachte Ausweis nicht aus.

Wir zitieren § 108 Gewerbeordnung:

„(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.“

Absatz 2 gilt generell nicht bei Stundenabrechnungen!

Des weiteren fordern wir Sie auf, die Ausschlussfristen gemäß § 33 Haustarifvertrag außer Kraft zu setzen und die Beschäftigten darüber zu informieren, solange die Beschäftigten ihre Lohnabrechnung nicht überprüfen können und Sie Ihrerseits sogar darum bitten, von Nachfragen an die Lohnbuchhaltung abzusehen.

Es ist überhaupt nicht zu verstehen, warum Sie sich länger als eine Woche dem Betriebsrat gegenüber zu Ihrem Vorgehen nicht äußern. So kann der Betriebsrat den Beschäftigten nur raten, Ansprüche „auf Verdacht“ unmittelbar geltend zu machen und ggf. Verzugszinsen zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

(Betriebsratsvorsitzender)

Empfangsbestätigung

Berlin, den _____

Unterschrift